

Geschäftsordnung des Vereines Naturspielkinder e.V

§1 Grundsätze

Der Vorstand der Naturspielkinder e.V. erlässt sich nach Maßgabe der Satzung des Vereines in der Fassung vom 21.04.2016 die nachstehende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung tritt am 01.09.2016 (aktualisierte Fassung vom 01.03.2018) in Kraft.

Geltungsbereich

Der erweiterte Vorstand erlässt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe und zur Definition der Zuständigkeiten eine Geschäftsordnung.

Kooperation: Der Naturspielkinder e.V. ist auf eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit seiner Mitarbeiterinnen und Mitglieder angewiesen. Diese Zusammenarbeit kann nur funktionieren, wenn alle Beteiligten ihre Mitarbeit kontinuierlich und mit Freude einbringen und alle Organe des Vereines eng miteinander vernetzt werden.

§2 Beschlussfähigkeit

Die aufgeführten Punkte gelten für die Geschäftsordnung der Vorstandschaft, der Mitgliederversammlung und des Elternbeirates, wenn nichts Anderes vereinbart wurde. Die Aufgaben der Fach- und Ergänzungskräfte werden in den jeweiligen Stellenbeschreibungen im Detail festgehalten.

- Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder aus diesem Gremium anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme gefasst.
- Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- Die Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Vollmacht zulässig.
- Personenwahlen, die die Vorstandschaft betreffen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Mitgliederversammlung

§1 Grundsätze

- Jedes Mitglied ist dem Ziel verpflichtet, die Idee des Waldkindergartens in der Gesellschaft zu verbreiten, positiv zu vertreten und darzustellen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig gemäß den Richtlinien der aktuellen Satzung.

§2 Aufgaben

- Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandschaft.
- Sie verabschiedet eine gemeinnützige Satzung für den Verein.
- Sie ist berechtigt die Satzung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu ändern.

- Sie erlässt die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.
- Sie hat das Recht auf Berichterstattung aus dem Vorstand, der Kindergartenvertretung und dem Elternbeirat auf Einladung.
- Anregung von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Infostände, Vorträge, Basar) in Kooperation mit Vorstand und Elternschaft.

A. Vorstand

§1 Grundsätze

- Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand entsprechend der Satzung
- Der Vorstand soll stets um die Repräsentation einer möglichst geschlossenen Meinung nach innen und nach außen bedacht sein.
- Verfolgung des Ziels der staatlichen Anerkennung im Sinne des Bayerischen Kindergartengesetzes.
- Einzelne Aufgaben der Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands verantwortlich auf einzelne Mitglieder oder andere außenstehende Personen übertragen werden. Der Vorstand kann Aufgaben delegieren (z.B. Vorbereitung einer Veranstaltung/Aktion, Teilbereich im Anerkennungsverfahren usw.). Die mit den Delegationsaufgaben betrauten Personen haben kein Stimmrecht in der Vorstandschaft.
- Jedes Vorstandsmitglied wird mit einem oder mehreren Aufgabenbereichen betraut und ist zeichnungsbefugt. Die fixierten Aufgaben innerhalb der Vorstandschaft können stets übertragen werden
- Der Verein ist Träger des Kindergartens. Daraus ergibt sich für den Vereinsvorstand eine Kontroll- und Fürsorgepflicht gegenüber dieser Einrichtung. Der Vorstandschaft obliegt gemeinsam die Aufsichtspflicht über die Geschäftsführung und das Kindergartenpersonal.
- Mitglied des Vorstandes muss ein Vereinsmitglied sein oder nach der Wahl werden. Das Personal des Waldkindergartens kann nicht Mitglied der Vorstandschaft werden.
- Über Vorgänge von allgemeinem Interesse ist jedes Mitglied der Vorstandschaft verpflichtet, alle anderen Vorstandsmitglieder darüber in angemessener Frist zu unterrichten.
- Veröffentlichungen intern wie extern sind vorab vom Vorstand zu autorisieren oder in Zusammenarbeit zu erstellen.
- Die interne Arbeitsweise innerhalb des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Änderungen müssen unverzüglich an die Kindergartenleitung, dem Vorsitz des Elternbeirates und die Geschäftsführung schriftlich bekannt gegeben werden. Änderungen die satzungsrelevant sind, müssen durch die Mitgliederversammlung legitimiert werden.

Aufgaben der Vorstandschaft

1. Erster Vorsitz

- Repräsentation des Vereins nach außen.
- Kontroll- und Fürsorgepflicht gegenüber der Einrichtung.
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen.
- Entscheidungsstimme bei Nichteinigung der Vorstandschaft.

- Quartalsweise Teilnahme an Teamsitzungen mit dem Kindergartenteam.
2. Zweiter Vorsitz
 - Vollständige Vertretung des Ersten Vorstandes.
 - Kontakte zu Spendern.
 - Fundraising. Erschließung zusätzlicher Finanzquellen.
 - Überprüfung und/ oder Erstellung von Veröffentlichungen intern wie extern.
 - Quartalsweise Teilnahme an Teamsitzungen mit dem Kindergartenteam.
 3. Dritter Vorsitz (nichts satzungsrelevant, „kann muss aber nicht“)
 - Telefonischer Erstansprechpartner für interessierte Eltern, Kontaktpflege (Einladung zur Tag der Offenen Tür, ...).
 - Regelmäßig Mail-Account kontrollieren, Anfragen bearbeiten.
 - Anmeldeverwaltung (Anmeldebogen entwerfen, Archivierung, an KIGALeitung und Geschäftsführung weiterleiten...).
 - Platzvergabe im Austausch mit der KIGALeitung begleiten (Vetorecht).
 - Zu- und Absagen erteilen.
 - Absprache mit Geschäftsführung bzgl. Betreuungsverträge.
 - Koordination von Schnupperterminen im Kindergarten.
 - Tag der offenen Tür in Kooperation mit dem Elternbeirat.
 - Elternbeiratsbeauftragter
 - Quartalsweise Teilnahme an Teamsitzungen mit dem Kindergartenteam.
 4. Protokollführung (in der Satzung verankerter Posten)
 - Erstellung von zeitnahen Protokollen bei der Mitgliederversammlung und außerordentlichen Versammlungen.
 - Protokolle kopieren und versenden (Reihenfolge: Vorstandsmitglieder, Vorsitzende Elternbeirat, alle Eltern bzw. Mitglieder). Beschlüsse sind fortlaufend zu nummerieren.
 - Bei Verhinderung kümmert er/sie sich selbstständig um eine Vertretung.

B. Geschäftsführung

Im Zusammenhang mit den Finanzgeschäften kann der Vorstand kommissarisch Personen für diese Aufgaben beauftragen, für z.B. Lohnbuchhaltung, Personalverwaltung (Kiga-Personal), Behördenkontakte (Arbeitsamt, Finanzamt).

Die Wirtschaftsführung des Vereins folgt den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Die Wirtschaftsführung entspricht den Vorgaben der Gemeinnützigkeit. Grundlage der Finanzwirtschaft ist der Haushaltsplan, der nach Maßgabe der Satzung von dem Geschäftsführer aufgestellt wird.

Die Geschäftsführung hat alle Finanzbewegungen im Vereinshaushalt mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen sowie Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den erweiterten Vorstand über die finanzielle Situation des Vereins regelmäßig zu informieren.

Aufgaben:

- Abrechnung der Barkasse.
- Nutzung und Pflege der Einrichtung im Kibig-Web. Einhaltung der Abgabetermine.
- Verwaltung und Verteilung der Fördermittel.
- Erstellen der Finanzberichte und Vorlage bei der Mitgliederversammlung sowie pünktliche Abgabe an das Finanzamt.
- Pünktliche Lohnsteuerabführung an das Finanzamt mit Schriftwechsel.
- Erstellung der Steuererklärung sowie Mitwirken bei Überprüfung durch das Finanzamt.
- Erforderliche Meldungen des Kindergartens an das örtliche Jugendamt.
- Erklärung zur Gemeinnützigkeit gegenüber dem Finanzamt alle drei Jahre.
- Abbuchung der Mitgliedsbeiträge und Kindergartengebühren (inkl. Mittagessen).
- Kassen- und Mitgliedsführung der Vereinsgeschäfte (einfache Ein-Ausgaberechnung mit Belegsammlung, Mitgliederanträge bearbeiten, Kündigungen usw.).
- Bankgeschäfte tätigen.
- Spendenbescheinigungen ausstellen.
- Mitgliederverwaltung (Adressliste aktualisieren und verteilen).
- Lohnabrechnung und Gehaltsüberweisungen
- Versand Beitragsnachweise und SV-Meldungen
- Erstellen der Lohnsteuerbescheinigungen
- Datenerfassung Fehlzeiten Personal (Urlaub, Krankheit o.ä.)
- Jahresbestätigung Elternbeiträge für das Finanzamt
- Jahresmeldung Bayer. Landesamt für Statistik
- Jahresmeldung Berufsgenossenschaft
- Mitwirkung Betriebsprüfung durch das Landratsamt
- Mitwirkung Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung
- Prüfung und Abrechnung Fahrtkosten Personal
- Mittagessen-Bestellungen in Zusammenarbeit mit Kindergartenleitung u. Eltern
- Ansprechpartner für Krankenkassen der MitarbeiterInnen
- zuständig für Betreuungsverträge und Buchungsbelege
- Ansprechpartner Landratsamt bei Kostenübernahmen
- Ansprechpartner Parkausweise Beilhackparkplatz Eltern bzw. Zufahrtsgenehmigung Dr.-Knorz-Str. Personal u. Vorstand
- Antragstellung Defizitausgleich Gemeinde Prien
- Teilnahme an Vorstandssitzungen
- Teilnahme an vierteljährlicher Teamsitzung mit Vorstand
- Überprüfung Schließzeiten Kindergarten
- Einsichtnahme Dienstplan/Stundenaufstellungen Personal
- zuständig für E-Mail Eingang
- Newsletter Kinderbetreuung Bayerisches Staatsministerium
- Einhaltung der Förderkriterien nach BayKiBiG
- Mitwirkung bei der Erschließung zusätzlicher Finanzquellen.

C. Elternbeirat

§1 Grundsätze

- Der Elternbeirat vertritt die Interessen des Zweckbetriebes Kindergarten innerhalb des Vereins.

§2 Ziele

- Trennung der Kindergartengeschäfte von Verein und gute Anbindung des Kindergartenbetriebes an den Verein.

Kooperation statt Konfrontation: alle Beteiligten haben das gleiche Ziel

- Gemeinsames Ziel ist die Bildungschancen der Kinder zu erhöhen. Der Elternbeirat soll mit dazu beitragen, die notwendigen Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie für die Bildungs- und Erziehungsarbeit zu schaffen (*aus Hans Seidel Stiftung Leitfaden für Elternbeiräte in Bayern, Art. 14 BayKiBiG*).
- Verbindungsmitglied und Berichterstatter zwischen Vorstandschaft – Kindergartenleitung und Eltern.

§3 Elternbeiratswahl

- Zwei Mitglieder werden am Anfang des Kindergartenjahres von der Elternschaft für 1 Jahr gewählt.

§4 Aufgaben des Elternbeirates:

- Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtung mit den Eltern gemäß Art. 14 BayKiBiG.
- Entgegennahme und Prüfung der Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern. Umsetzung dieser Wünsche in Absprache mit dem Vorstand und pädagogischen Leitung.
- Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie z.B. Organisation und Gestaltung der Kindergartenfeste.
- Durchführung der Aktionstage.
- Skikurs evtl. andere Kurse.
- Der Elternbeirat nimmt eine vermittelnde Funktion ein. Einerseits versteht sich der Elternbeirat als Sprachrohr der Eltern, weshalb die Interessen der Eltern eruiert und dementsprechend entschieden vertreten werden müssen. Andererseits ist es aber auch Aufgabe, den Träger zu unterstützen, die Gründe der Entscheidungen des Trägers zu vermitteln und ggf. hierfür auch um Verständnis zu werben.
- Alle Informationen über Kindergartenkinder und deren Familien, die der Elternbeirat im Zuge seiner Arbeit erlangt unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen und berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Öffnungs- und Schließzeiten, bei Änderung der Gruppenstruktur. Eine Entscheidungsbefugnis in den genannten Fällen steht dem Elternbeirat nicht zu. Der Träger handelt letztlich eigenverantwortlich und kann sich über das Votum des Elternbeirates hinwegsetzen.

- Das Verhältnis zwischen Träger und Elternbeirat sollte geprägt sein von Vertrauen und Offenheit, damit Diskussions- und Aushandlungsprozesse zu einem positiven Abschluss führen.
- **Kasse**
Der Elternbeirat hat einen Maximalbetrag an Spendengeldern von 100€ zur freien Verfügung. Am Ende des Kindergartenjahres übergibt der Elternbeirat alle Unterlagen und die Kasse an die Geschäftsführung.

D. Arbeitskreise und Elterndienste

Wichtige Säulen im Rahmen des Konzeptes Elterninitiative sind Arbeitskreise und zusätzliche Elterndienste. Diese werden bei dem ersten Elternabend des Kindergartenjahres festgelegt und können variieren. Sie werden jährlich neu der jeweiligen Situation angepasst.

Anlage:

Artikel 14 BayKiBiG

Elternbeirat

(1) ¹Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten. ²Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.

(2) ¹Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. ²Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.

(3) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.

(4) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(5) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.